

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen“ vom Dezember 2018</p>	§ 3a Abs.1 ArbStättV und den Punkt 5.2 Abs. 2, 3 und 4 des Anhanges
Anwendung	Diese ASR gilt für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können. Sie findet auch Anwendung für die dazugehörigen Verkehrssicherungsarbeiten. Die ASR soll in allen Planungsphasen berücksichtigt werden.	
Wichtige Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzbereich zum Straßenverkehr: Teil der Straßenbaustelle, in dem durch den fließenden Straßenverkehr Gefährdungen für Beschäftigte entstehen können • Sicherheitsabstand: Abstand zwischen Verkehrseinrichtungen und den dem fließenden Verkehr zugewandten Außenbegrenzung von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen von Straßenbaustellen • Straßenbaustellen: Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche und nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt werden. Zu den Arbeiten zählen auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Vermessungsarbeiten oder Sanierungsarbeiten. • Straßenbaustellen längerer Dauer: mindestens einen Kalendertag durchgehend und ortsfest • Straßenbaustellen kürzerer Dauer: nur über begrenzte Stundenzahl bei Tageshelligkeit oder während der Dunkelheit, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden. 	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen bereits bei Planung vorsehen in Abhängigkeit von zum Einsatz kommenden Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln. Dafür sind die erforderlichen Platzbedarfe zu ermitteln und bereitzustellen. • Technische Schutzmaßnahmen sowie der seitliche Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr sind in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs und zur Dauer der Baustelle festzulegen. • Die Mindestbreite der Verkehrswege und der Arbeitsplätze beträgt 80 cm, für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Herauslehnen aus Führer- und Bedienständen zur Einsichtnahme in Fahr- und Arbeitsbereich 40 cm. • Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr wird in Abhängigkeit vom Straßentyp und vom zu verwendenden Element festgelegt. • Ergänzende Maßnahmen sind zutreffen, wenn Beschäftigte nicht ausreichend durch v.g. Maßnahmen geschützt werden können. • Für das Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Mitarbeiter sind gefährdungsbezogen zu unterweisen. Die Wirkung der Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen und ggfs an die Situation vor Ort anzupassen. • Straßenbaustellen sind für die Dauer der Benutzung ausreichend zu beleuchten. 	